

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen Kammermusikkreis Rastatt e.V. Der Sitz des Vereins ist Rastatt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.

§ 2

Der Verein entstand im Januar 1985 aus der Initiative einiger Eltern von Schülern der Städtischen Musikschule Rastatt. Der Verein will das gemeinsame Musizieren im Rahmen eines Orchesters fördern und zu diesem Zweck mit der Städtischen Musikschule Rastatt und deren Jugendsinfonieorchester zusammenwirken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle Interessen und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Die aktiven Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nicht schriftlich zu erfolgen braucht.

Die Mitgliedschaft der passiven Mitglieder wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahme eines neuen Mitglieds ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss kann nur aufgrund eines vereinsschädigenden Verhaltens des betreffenden Mitgliedes oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erfolgen.

Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 4

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den stattfindenden Proben und Konzerten teilzunehmen, sofern nicht andere wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 6

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach außen in allen rechtlichen Angelegenheiten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter gehalten, nach außen nur tätig zu werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung (allg. Organisation, Kassenführung, Schriftführung etc.) intern in seiner 1. konstitutiven Sitzung und gibt sie den Mitgliedern zur Kenntnis.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung getrennt gewählt. Auf besonderen Antrag findet die Wahl geheim statt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands und die Wahl des Vorstands jeweils mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Abstand von zwei Jahren statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese unterzeichnet der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewählter Protokollführer.

§ 8

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es ist einer gemeinnützigen und steuerbegünstigten Körperschaft zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein selbst. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Rastatt, den

17. 11. 1988

| | |
|---|------------|
| Klaus Rainer Ziegler, Friedrichring 43, Rastatt | Ziegler |
| Walter Weidenbach, W. Eisnerstr. 99 Rastatt | Weidenbach |
| Volker Frey, J. Kirmanstr. 17 | Frey |
| BRUNO PFAFF, OTTIGH. WEG 68. " | Pfaff |
| Rudolf Grimm, RA, D.-Wagner-Ring 55 | Grimm |
| Billy Blum, RA, Büdingstr. 1a | Blum |
| CHRISTA MILKEREIT, RA, JOSEF-LOREYE-STR. 12 | Milkereit |
| Ernst Hiller, RA, Alfred-Bräunig-Str. 6 | Hiller |
| Manfred Laska, RA, W.-Bräunig-Str. 14 | Laska |
| FRANK PILLICH, RA., RITTERSTR. 11 | Pillich |
| Maniseme Seidewald, RA, Oppelner Str. 13 | Seidewald |
| Barbara Mankwald, B-B, Mehlbergstr. 8 | Mankwald |
| Giela Henke, RA, J.-Loreye-Str. 15 | Henke |